

Grundsätzliche Festlegungen und Mindestanforderungen für den Einsatz von Vertragsfirmen

1. Grundsätzliche Festlegungen

Vorschriften:

Die gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen sowie die entsprechenden Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, Baustellenverordnung sowie die einschlägigen arbeitsmedizinischen Regeln sind vom AN strikt zu beachten.

Sicherung des Arbeitsbereichs:

Der AN hat seinen Arbeitsbereich so abzusichern und aufgeräumt zu halten, dass die Unfallgefährdung minimiert wird.

Abfall:

Alle Abfälle sind mindestens einmal wöchentlich - falls erforderlich auch häufiger - vom verursachenden AN von der Baustelle abzufahren oder an eine vom AG festgelegte Stelle zu transportieren. Der Abfall ist sachgerecht zu sammeln und bereitzustellen (keine Verunreinigung durch Fremdmaterial). Verpackungsmaterialien hat der AN umgehend zu beseitigen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Zur Abfallvermeidung sind weitestgehend tauschfähige Transportverpackungen / -behälter, wie z.B. Europaletten, Gitterboxen etc. einzusetzen. Ist dies nicht möglich, so hat der Transport mit recyclingfähiger Verpackung (PE, PP, Pappe, Holz) bzw. aus Recyclingmaterial zu erfolgen. Verpackungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, müssen vom Lieferanten zurückgenommen werden.

PCB-haltige Verpackungsmaterialien sowie Kunststoffschäume mit CKW-haltigen Treibmitteln sind als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

Abwasser:

Jeder AN ist zum Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation verpflichtet. Es dürfen nur Abwässer gemäß der örtlichen Kanalsatzung eingeleitet werden.

Gefahrstoffe:

- Der **Einsatz** und die Anwendung von Gefahrstoffen bzw. Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften sind dem AG **vor Beginn der Tätigkeit** anzuzeigen!
- Die zu diesen Stoffen zugehörigen aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter sind dem AG **frühzeitig vor Beginn der Tätigkeit** auszuhändigen!
- Werden über den Einsatz und die Anwendung von Gefahrstoffen bzw. Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften von Seiten des AN keine Angaben gemacht jedoch trotzdem Stoffe dieser Einstufung verwendet, haftet der AN für jeweilig entstanden Schaden, der hierdurch verursacht wird.
- Für ausreichende Schutzmaßnahmen und Kennzeichnung hat der AN zu sorgen.

Beim Umgang mit Arbeitsstoffen, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die daraus resultierenden Hinweise für die Handhabung und Entsorgung zum Schutz der eigenen und der dabei beschäftigten Mitarbeiter zu beachten und einzuhalten.

Bei **Lieferungen** von Gefahrstoffen bzw. Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften sind die entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblätter der Produkte sowie die Produktdatenblätter vor Lieferung dieser Produkte vorzulegen.

Die ökologische Bewertung durch den Kommunalökologen sowie die Erstellung der Gefährdungsanalyse durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit müssen für diese Stoffe vor dem Einsatz erfolgen.

Der Einsatz von PCB-, Asbest-, und PVC-haltigen Produkten sowie von Produkten mit halogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW und FCKW usw.) ist prinzipiell untersagt und nur im Ausnahmefall bei schriftlicher Freigabe durch den Kommunalökologen unseres Konzerns zulässig.

Lagerung, Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Stoffen:

Beim Umgang mit gefährlichen, leicht brennbaren oder explosiven Stoffen ist besondere Sorgfalt, unter strikter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, walten zu lassen. Öle, Fette, Chemikalien oder sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich abgelassen werden. Die verwendeten Behälter müssen den jeweiligen Vorschriften entsprechen.

Das erhöhte Gefahrenpotential von Baustellen im Wasserschutzgebiet ist zu berücksichtigen. Die Lagerung von Heiz- und Schmierölen sowie Fetten und Chemikalien im Wasserschutzgebiet darf aufgrund des hohen Gefährdungspotentials nur in Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten des VVS-Konzerns erfolgen.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass auf der Baustelle keine brennbaren Materialien ungeschützt lagern. Bei auftretenden Schadensfällen, dem Eindringen von Stoffen in den Boden oder in die Kanalisation sind sofort die im Betrieb zuständigen Umweltverantwortlichen (sowie der Kommunalökologe, Tel. Nr. 0681/587-2472) zu benachrichtigen.

2. Mindestanforderungen

Von Seiten des Auftraggebers (AG), wie auch von Seiten des Auftragnehmers (AN) ist jeweils eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Gegenseite als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Der AG muss den AN vor Arbeitsaufnahme ausreichend über die betriebsspezifischen Gefährdungen und erforderlichen Verhaltensmaßnahmen zur Ausführung seines Vertrages informieren, d.h. er muss ihn **einweisen (vgl. Einweisungsurkunde;** zu finden unter <http://www.vvs-konzern.de/> ⇒ Umwelt ⇒ Formulare). Bei dieser Einweisung muss ebenfalls der AN den AG über mögliche Gefahren, die durch seine Tätigkeit oder eingesetzten Stoffe ausgehen können, informieren.

Der AN muss sicherstellen, dass die in der Einweisung angesprochenen möglichen Gefährdungen und festgelegten Verhaltensregeln seinen vor Ort zum Einsatz kommenden Mitarbeitern weitervermittelt werden.

Der AN muss - aufgrund seiner Fürsorgepflicht - seine Mitarbeiter im sicheren Arbeitsverhalten bei der Durchführung der Arbeiten unterweisen (**Sicherheitsunterweisung**). Jeder Bauleiter hat bei dem ihm unterstellten Personal, insbesondere bei neuen Kräften, Belehrungen über Arbeitssicherheit und Umweltgefährdungen vorzunehmen und regelmäßig zu wiederholen. Er hat die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie die Instandhaltung der Schutzeinrichtungen zu veranlassen.

Der VVS-Konzern hat ein Managementsystem gemäß DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 9001 eingeführt. Unsere Gesamtabsichten und Ausrichtungen in Bezug auf Umweltleistung haben wir in unserer Umweltpolitik ausgedrückt:

Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Wir sind bestrebt, die Planung, den Bau und den Betrieb unserer Anlagen mit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Weiterhin verpflichten wir uns zur kontinuierlichen Verbesserung und Verhütung von Umweltauswirkungen sowie zur Einhaltung der relevanten Umweltgesetze und -vorschriften. Dabei stehen die Ziele Ökologie, Ökonomie und soziale Verantwortung gleichberechtigt nebeneinander. Die Festlegungen und Bewertungen unsere umwelt-bezogenen Zielsetzungen und Einzelziele nehmen wir im Rahmen eines Umweltprogramms vor. Die hieraus resultierenden Maßnahmen werden in einzelnen Programmpunkten abgearbeitet.

Sämtliche Kosten, die durch Zuwiderhandlungen gegen die oben aufgeführten Punkte entstehen, sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

Das Prüfungsrecht zur Einhaltung der vorgenannten Vorschriften durch den Kommunalökologen bzw. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist jederzeit eingeräumt.